

Prüfungsordnung für den Studiengang "Master of Arts" (Kulturwissenschaften)

vom 23.10.2002

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang "Master of Arts (Kulturwissenschaften)" erlassen:⁽¹⁾

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Ziel, Art und Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 9 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 10 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Mündliche Abschlussprüfung
- § 13 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 16 Zeugnis
- § 17 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 18 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts"
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll der Kandidat⁽²⁾ nachweisen, dass er über fundierte wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden in einem der interdisziplinären kulturwissenschaftlichen Schwerpunktbereiche, in einer der Disziplinen der Kulturwissenschaften, den Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, zwei modernen Fremdsprachen sowie kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern verfügt.

§ 2

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).

(2) Das Studium umfasst

- 48 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
- insgesamt einen workload von ca. 3600 Stunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und
- 120 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points kann dem Anhang 1 dieser Prüfungsordnung entnommen werden.

(3) Bestandteil des Studiums ist unter anderen ein mindestens vierwöchiges berufsbezogenes Praktikum.

§ 4

Module

(1) Der Studiengang "Master of Arts (Kulturwissenschaften)" besteht aus 5 Modulen.

(2) Modul 1 bildet einer der interdisziplinären Schwerpunkte der Kulturwissenschaften. Als Schwerpunkt kann gewählt werden:

- Wissen - Kommunikation - Gesellschaft
- Historizität - Medialität
- Sprache - Kultur - Identität
- Stadt - Region - Kultur
- Rhetorik - Ästhetik - Hermeneutik
- Soziale Bewegungen - Institutionen - Kulturelle Orientierungen.

(3) Modul 2 bildet eine der Disziplinen der Kulturwissenschaften. Als Disziplin kann gewählt werden:

- Vergleichende Sozialwissenschaften
- Kulturgeschichte
- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft.

(4) Im Rahmen des Moduls 2 (Disziplin der Kulturwissenschaften) können auch Leistungsnachweise der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften angerechnet werden.

(5) In den Modulen 3a und 3b müssen zwei moderne Fremdsprachen gewählt werden.

(6) Im Modul 4 müssen zwei Felder praxisrelevanter Fertigkeiten gewählt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer für die Masterprüfung kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die abzulegende oder eine vergleichbare Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Prüfungskandidat kann den Prüfer bzw. die Gruppe von Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem Beisitzer bzw. dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder Beisitzers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in einem kulturwissenschaftlichen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(4) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienmitgliedern sowie Gremienarbeit) unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

§ 8

Ziel, Art und Voraussetzungen der Masterprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er fundierte fachliche Kenntnisse und Methoden in einem der interdisziplinären kulturwissenschaftlichen Schwerpunktbereiche und in einer der Disziplinen der Kulturwissenschaften erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Die Masterprüfung setzt die Erbringung studienbegleitender Leistungen voraus. Als studienbegleitende Leistungen sind bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

(5) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 1 (Interdisziplinäre Schwerpunkte der Kulturwissenschaften) bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- 2 Masterseminare in einem der interdisziplinären Schwerpunkte (jeweils 9 credit points)

(6) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 2 (eine Disziplin der Kulturwissenschaften) bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- 3 Masterseminare in einer Disziplin (jeweils 9 credit points)

Zwei der drei im Modul 2 zu erbringenden Leistungsnachweise können an der Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Juristischen Fakultät erbracht werden. Näheres zur Anrechnung der Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen bzw. der Juristischen Fakultät kann einer Informationsbroschüre entnommen werden, die im Dekanat erhältlich ist.

(7) Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 3a: 1. Moderne Fremdsprache bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- Unicert III (Fachsprachenzertifikat) (18 credit points)

(8) Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 3b: 2. Moderne Fremdsprache bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- Unicert III[®] (Fachsprachenzertifikat) (18 credit points)

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

Im Modul 3b kann das Unicert III² (Fachsprachenzertifikat) durch die Erbringung folgender Nachweise ersetzt werden:

- Unicert II[®] (Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung) und
- Zwei zusätzliche Masterseminare, eines davon in der gewählten Disziplin (incl. Wirtschaftswissenschaften oder Jura), das andere im gewählten Interdisziplinären Schwerpunkt der Kulturwissenschaften.

(9) Im Modul 4: Praxisrelevante Fertigkeiten ist bis zur Anmeldung zur Masterprüfung ein mindestens vierwöchiges berufsbezogenes Praktikum zu erbringen (6 credit points).

Darüber hinaus muss eines der folgenden Wahlpflichtelemente im Modul Praxisrelevante Fertigkeiten erbracht werden:

- Drei Exkursionstage

- Drei Projektstage
- Kulturwissenschaftliche Ressourcen im Internet und multimediale Präsentationen (Seminar)
- Einführung in das Kulturmanagement (Seminar) (Nur anrechenbar, wenn ein solcher Nachweis nicht bereits im Rahmen eines Bachelor-Studienganges Kulturwissenschaften angerechnet worden ist.)
- Vertiefung im Bereich Kulturmanagement (Seminar)

(8 credit points)

§ 9

Studienbegleitende Leistungsnachweise

Die studienbegleitenden Leistungsnachweise haben in den Modulen 1 und 2 in der Regel die Form von schriftlichen Hausarbeiten. Höchstens zwei der insgesamt in diesen Modulen zu erbringenden Leistungsnachweise dürfen in Form von Klausuren erbracht werden. Wird auf § 8 Abs. 8, Satz 3 zurückgegriffen, kann ein weiterer Leistungsnachweis dann mit Klausur abgeschlossen werden, wenn dieser Nachweis im Bereich Jura oder Wirtschaftswissenschaften erbracht wird und bereits zwei mit Klausur abgeschlossene Leistungsnachweise aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften oder Jura für das Modul 2 (eine Disziplin der Kulturwissenschaften) vorliegen. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierenden mehr als 6 LVS gefehlt hat.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (insbes. B.A./M.A./Diplom/ Staatsexamen) nachweisen kann. Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. die unter § 8 Abs. 5 - 8 genannten Leistungsnachweise erbracht hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 8 und MASTO § 9 durch Eintrag ins Studienbuch nachgewiesen hat,
4. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Kulturwissenschaften oder ein gemäß § 7 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Masterprüfung Kulturwissenschaften an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Semester im Studiengang Kulturwissenschaften eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens drei Leistungsnachweise absolviert haben.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss zu Beginn des 4. Semesters unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen schriftlich über das

Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat. Der Antrag auf Zulassung sowie die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung ist unter Beifügung des Nachweises über die bestandene Masterarbeit und den unter § 8 Abs.5-8 genannten Nachweisen schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Masterprüfung wird zum Ende des vierten Semesters abgelegt. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

(6) Die Masterprüfung kann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 11 Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Kulturwissenschaften aus der Perspektive eines Interdisziplinären Schwerpunktes bzw. einer Disziplin der Kulturwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nach Maßgabe der Regelung in § 6 Abs. 1 von jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Der Umfang soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 13 Abs. 3, 4 und 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 12

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Durch die mündliche Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er fundierte wissenschaftliche Kenntnisse in Inhalten, Methoden und Theorien eines interdisziplinären kulturwissenschaftlichen Schwerpunktbereiches sowie einer der Disziplinen der Kulturwissenschaften erworben hat.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Jeweils ein weiteres Thema ist den Modulen 1 und 2 zu entnehmen. Für das Modul 2 kann auch ein wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Thema gewählt werden. Die drei Prüfungsteile dauern jeweils 30 Minuten, die mündliche Abschlussprüfung insgesamt 90 Minuten. Durch Addition der Teilnoten ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 13 Abs. 2-5.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 13

Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Abschlussarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Fachsprachenzertifikate, der Note der Abschlussarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

40% studienbegleitenden Leistungsnachweise (Module 1 und 2)
20% Fachsprachenzertifikate (Module 3a und 3b)
30% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung

Die Noten der einzelnen Module wird für die Module 1 und 2 durch den Durchschnitt der Noten der eingereichten Leistungsnachweise, in den Modulen 3a und 3b durch den Durchschnitt der Noten der Fachsprachenzertifikate (Unicert III) ermittelt.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

Europa-Universität Viadrina "Master of Arts"	ECTS
1 - 1,3	A ausgezeichnet: best 10%
1,7 - 2,3	B sehr gut: next 25%
2,7 - 3	C gut: next 30%
3,3 - 3,7	D befriedigend: next 25%
4,0	E ausreichend: next 10%
nicht ausreichend	F nicht bestanden

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Master of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Masterarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen.

(2) Behinderte können auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang "Master of Arts" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen 1 und 2.
- die Noten der Fachsprachenzertifikate (Module 3a und 3b).

(2) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 18

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts"

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach § 19 Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades "Master of Arts" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

(1) Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 07.01.2003 erteilt.

(2) **Im folgenden gelten alle Personen- und Funktionsnamen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.**

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu Unicert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden. Als Fachsprachenzertifikat (Unicert III) wird für Deutsch als Fremdsprache anerkannt: Fachsprachenzertifikat (Unicert IV).